

9. August 952 wurde die Siegelplatte derart überarbeitet, dass sie eine glatte anstelle einer zackigen Fassung am äußeren Rand des Eindrucks hinterließ) (Abb. 2)⁴. Die Reihenfolge der Datierungselemente ist auch außergewöhnlich, denn die Datierungszeile fängt mit dem Ausstellungsort an (*Actum in Magedaburg palatio* – eine der ersten Erwähnungen einer Königspfalz zu Magdeburg überhaupt), der üblicherweise unmittelbar vor der am Ende stehenden *Apprecatio* zu erwarten wäre, bevor sie zum (teilweise nachgetragenen) Ärenjahr und der (ebenfalls nachträglich inserierten) Indiktion übergeht; diesen folgt letztlich die eigentlich an den Anfang gehörende Tagesdatierung, woran eine verkürzte *Apprecatio* anschließt (*feliciter amen*). Die Tagesdatierung wirkt weiterhin eigenartig, denn nicht nur der Monatstag (*III. non. oct.*), sondern auch der sonst selten in Herrscherurkunden erwähnte Wochentag (*IIII. feria*) wird angegeben.

Angesichts dieser Unstimmigkeiten bezeichnete Karl Friedrich Stumpf die Urkunde in seinem maßgeblichen Verzeichnis der deutschen Königs- und Kaiserurkunden vor 1197, das als zweiter Band seines Werks über die Reichskanzler erschien (1865–1868), als unecht⁵. Schon im ersten Band seiner daran anschließenden Abhandlungen über die Würzburger Immunitätsurkunden (1874) hatte er jedoch Gelegenheit, dieses Urteil zu revidieren: Stumpf reihte die Urkunde nun unter den Stücken ein, die er nach Einsicht der Originale für echt erachtete, und wies sie dem Jahr 942 (statt dem bisherigen Jahr 966) zu. Bei dieser Umdatierung, die Stumpf nicht weiter begründet, war anscheinend die Tagesbestimmung ausschlaggebend, denn im Jahr 942 fiel der 5. Oktober auf einen Mittwoch, was dann bis 953 nicht noch einmal der Fall war⁶. (Zu dieser Zeit hatte jedoch Liudolf die Kanzlerwürde von dem im D O I. 50 noch genannten Brun übernommen.) Im Anschluss an Stumpf erwog Julius Ficker die Möglichkeit uneinheitlicher Datierung (Handlung: 5 Oktober 942; Beurkundung: 966), die das Nichtnennen des Regierungsjahrs erklären könnte: Möglicherweise sah man 966 davon ab, das offensichtlich falsche Herrscherjahr eines Konzepts aus dem Jahr 942 abzuschreiben. Eine Erklärung für die Verwendung des echten Königssiegels konnte Ficker nicht liefern, und letztlich ließ er die Frage offen, da er die Urschrift des Diploms nicht eingesehen hatte⁷. Durch seine Vorarbeiten für den ersten Band der neuen Reihe der *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* stellte Theodor Sickel fest, dass die Hand der Urkunde in anderen echten Diplomen zugunsten unterschied-

4) Vgl. Otto POSSE, *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1913*, 5 Bde. (1909–1913), hier 5 (1913) S. 11f. Weiter dazu: ROACH, D O I. 1 (wie Anm. 3).

5) STUMPF Nr. 412*.

6) Karl Friedrich STUMPF-BRENTANO, *Die Würzburger Immunitäts-Urkunden des X. und XI. Jahrhunderts*, 2 Bde. (1874–1876), hier 1 (1874) S. 12 Anm. 3. Vgl. Rudolf KÖPKE / Ernst DÜMLER, *Kaiser Otto der Große (Jbb. der deutschen Geschichte, 1876) S. 125*.

7) Julius FICKER, *Beiträge zur Urkundenlehre*, 2 Bde. (1877–1878), hier 1 (1877) S. 209f. Vgl. ebd. 2 (1878) S. 516–518.